

Haushaltsvermerke

1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Soweit nachstehend nicht anders geregelt sind alle Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Soweit nachfolgend nicht anders geregelt sind auch alle Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

Darüber hinaus werden gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

1.1 Innerhalb des Ergebnishaushaltes

1.10 alle Aufwendungen der Kontengruppen 62 bis 65 (Personalaufwendungen) einschließlich aller Konten der Erstattung von Personalkosten

1.11 alle Aufwendungen der Hauptkonten bzw. Konten

605 Nebenkosten

670 Mieten

690 Versicherungen

1.12 alle Aufwendungen der Hauptkonten bzw. Konten (ohne Aufwendungen der Schulen)

601 Verbrauchsmaterialien

681 Zeitungen und Fachliteratur

682 Porto und Versandkosten

683 Telefon- und Datenübertragungskosten

684 amtliche Bekanntmachungen

1.13 alle Aufwendungen der Hauptkonten 66 - Abschreibungen

1.14 alle Aufwendungen der Hauptkonten 96 - Innere Leistungsverrechnungen

1.15 alle Aufwendungen für Softwarepflege, Miete/Leasing EDV und Kosten EDV-Anwendungen

1.16 Aufwendungen der Teilhaushalte sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit Kosten aus inneren Leistungsverrechnungen

1.17 Zahlungswirksame Aufwendungen sind nicht deckungsfähig mit zahlungswirksamen Aufwendungen

1.18 Verfügungsmittel sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen

2. Einseitige Deckungsfähigkeit

Einsparungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen dürfen für Investitionsauszahlungen verwendet werden (§ 20 Abs. 6 GemHVO-Doppik).

3. Zweckbindung von Einnahmen

Zahlungswirksame Mehrerträge dürfen innerhalb eines Teilhaushaltes für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Die Regelung gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend (§ 19 GemHVO-Doppik).

4. Übertragbarkeit (§ 21 GemHVO-Doppik)

4.1 Im Finanzhaushalt

Die Auszahlungen des Finanzhaushaltes sind kraft Gesetz übertragbar.

4.2 Im Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt können alle Aufwendungen bei entsprechender Begründung übertragen werden.